

Entwurf

Grünflächensatzung

der Großen Kreisstadt Backnang

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Backnang hat am 25.04.2024 aufgrund §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende Grünflächensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Zweck- und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Satzung regelt die Benutzung der im Folgenden aufgeführten öffentlichen Grünflächen und der Spiel- und Bolzplätze, Calisthenics-Stationen, Trendspielanlagen und Grillplätze in der Stadt Backnang.

a. Öffentliche Grünanlagen und sonstige Grünflächen:

- Stiftshof
- Burgberg
- Annonay-Anlage
- Bácsalmás-Anlage
- Uferrandweg Obere Walke von Höhe Annonay-Brücke bis Steg Sportplatz
- Schillerplatz

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus den dieser Satzung als Anlage beigefügten Pläne. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

b. Öffentliche Spiel- und Freizeitanlagen:

- städtische Spielplätze
- städtische Bolzplätze

- städtische Calisthenics-Stationen
- städtische Trendspielanlagen
- städtische Grillplätze

(2) Nicht umfasst vom Geltungsbereich dieser Satzung sind die Flächen, die in der Benutzungssatzung für den öffentlichen Spiel- / Bolz- und Grillplatz sowie die Calisthenics-Station Plattenwald geregelt sind.

- Spielflächen von Schulen und anderen vergleichbaren Einrichtungen.

(3) Die von dieser Satzung umfassten Anlagen besitzen neben ökologischen und klimatischen Funktionen einen hohen Naherholungs- und Freizeitwert. Die nachfolgend aufgeführten Nutzungsregeln dienen im Sinne des Gemeinwohls der langfristigen Sicherung dieser Funktionen.

§ 2

Nutzung der öffentlichen Grünflächen

Die Stadtverwaltung kann für einzelne Grünflächen Nutzungszeiten, Nutzungsarten, Nutzergruppen und Benutzungsregeln wie z. B. Schutzkleidung, festlegen. Die öffentlichen Grünflächen oder Teile davon können während bestimmter Zeiträume, z. B. während Veranstaltungen für die allgemeine Nutzung gesperrt werden. Die Stadtverwaltung kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen. Eine Nutzung der öffentlichen Grünflächen oder Teilen davon, die über den Rahmen der Zweckbestimmung hinausgeht, bedarf der Genehmigung der Stadtverwaltung.

§ 3

Verhalten auf öffentlichen Grünflächen

(1) Öffentliche Grünflächen dürfen nur so genutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Benutzung muss schonend erfolgen, so dass Anpflanzungen und Einrichtungen nicht beschädigt, beschmutzt oder

anderweitig beeinträchtigt oder andere Personen nicht gefährdet oder unzumutbar beeinträchtigt werden.

- (2) Die öffentlichen Grünflächen dürfen außer an den zugelassenen Strecken nicht mit Kraftfahrzeugen mit elektrischem Antrieb befahren werden. Dieses Verbot gilt auch für Elektrofahrräder, S-Pedelecs und Segways, die mit Maschinenkraft bewegt werden. Auch das Abstellen dieser Fahrzeuge ist nicht erlaubt. Zugelassen sind Rollstühle und vergleichbare Fahrzeuge sowie Fahrzeuge für die Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Grünflächen und ihrer Einrichtungen. Für den Lieferverkehr wird eine schriftliche Ausnahmegenehmigung der Stadtverwaltung benötigt. Es darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- (3) Das Betreten der Rasenflächen ist erlaubt. Gärtnerisch angelegte Flächen dürfen nicht betreten werden.
- (4) An Bäumen dürfen keine Gegenstände wie Nägel, Drähte, Gurte und Seile angebracht werden.
- (5) Gegenstände oder Abfall dürfen nicht abgelagert oder außerhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weggeworfen werden. Das Einbringen von Hausmüll in diese Abfallbehälter ist nicht erlaubt.
- (6) Plakate und Spruchbänder dürfen nicht unbefugt angebracht werden. Einrichtungen wie Bänke, Papierkörbe und Schilder dürfen nicht besprüht, bemalt, beklebt oder beschriftet werden.
- (7) Das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns ist nicht erlaubt.

§ 4

Spielplätze

Für Spielplätze gelten folgende zusätzliche bzw. abweichende Regelungen:

- (1) Spielplätze sind als solche besonders gekennzeichnet. Die Spielgeräte und Einrichtungen dürfen nur zweckbestimmt benutzt werden.
- (2) Die Benutzung der Spielgeräte ist Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erlaubt. Spielgeräte, die von Jugendlichen und Erwachsenen benutzt werden dürfen, sind vor Ort ausgewiesen.
- (3) Das Rauchen ist nicht erlaubt. Tabakwaren oder Teile davon z. B. Zigarettenskippen, dürfen nicht weggeworfen werden.
- (4) Alkoholische Getränke dürfen nicht konsumiert oder anderen zum Verzehr überlassen werden. Angetrunkene und Betrunkene sowie Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, dürfen sich auf Spielplätzen nicht aufhalten.
- (5) Glasbehältnisse dürfen nicht mitgebracht werden. Ausgenommen sind Glasbehältnisse für Baby- und Kleinkindnahrung.
- (6) Hunde dürfen nicht mitgeführt werden. Ausgenommen sind Assistenzhunde sowie Diensthunde der Polizei.
- (7) Die Nutzung wird in der Zeit von 08.00 bis 22.00 Uhr zugelassen, hiervon abweichende Regelungen werden im Einzelfall von der Stadtverwaltung festgelegt und beschildert (siehe oben § 2).

§ 5

Bolzplätze, Calisthenics-Stationen und Trendsportanlagen

Für Bolzplätze, Calisthenics-Stationen und Trendsportanlagen (z. B. Skateranlage) gelten folgende zusätzliche bzw. abweichende Regelungen:

- (1) Bolzplätze, Calisthenics-Stationen und Trendsportanlagen sind als solche besonders gekennzeichnet. Die Einrichtungen dürfen nur zweckbestimmt benutzt werden.
- (2) Bolzplätze, Calisthenics-Stationen und Trendsportanlagen dürfen von Jugendlichen, Kindern und erwachsenen Begleitpersonen benutzt werden. Geeignete Bolzplätze, Calisthenics-Stationen und Trendsportanlagen werden für Erwachsene besonders freigegeben und gekennzeichnet. Bei der Benutzung haben Kinder und Jugendliche Vorrang. Besondere Regelungen, z. B. Nutzungsarten, Nutzergruppen oder Schutzkleidung, werden durch Beschilderung bekannt gegeben.
- (3) Das Rauchen ist nicht erlaubt. Tabakwaren oder Teile davon z.B. Zigarettenskippen dürfen nicht weggeworfen werden.
- (4) Alkoholische Getränke dürfen nicht konsumiert oder anderen zum Verzehr überlassen werden. Angetrunkene und Betrunkene sowie Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, dürfen sich auf Bolzplätzen, Calisthenics-Stationen und Trendsportanlagen nicht aufhalten.
- (5) Glasbehälter dürfen nicht mitgebracht werden. Ausgenommen sind Glasbehälter für Baby- und Kleinkindnahrung.
- (6) Hunde dürfen nicht mitgeführt werden. Ausgenommen sind Assistenzhunde sowie Diensthunde der Polizei.
- (7) Die Nutzung wird in der Zeit von 08.00 bis 22.00 Uhr zugelassen, hiervon abweichende Regelungen werden im Einzelfall von der Stadtverwaltung festgelegt und beschildert (siehe oben § 2).

§ 6

Grillplätze

Grillplätze sind als solche besonders gekennzeichnet. Die Einrichtungen dürfen nur zweckbestimmt in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr genutzt werden. Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen. Vor dem Verlassen des Grillplatzes sind Grillfeuer zu löschen. Außerhalb von Grillplätzen dürfen keine Feuer angezündet und unterhalten werden sowie keine Grillgeräte benutzt werden.

§ 7

Lärm und andere Immissionen

- (1) Die Ruhe und Erholung anderer Nutzer und Nutzerinnen sowie der Anwohnerschaft darf nicht erheblich belästigt oder gestört werden. Dies gilt insbesondere für die Belästigung und Störung durch Lärm und Rauch bzw. Grillgeruch. Die Nachtruhe in der Stadt Backnang dauert von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.
- (2) Der Betrieb von jeglichen Tonwiedergabegeräten, (insbesondere von Bluetooth – und Handyboxen sowie Musikboxen) und Musikinstrumenten ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr in den öffentlichen Grünflächen verboten.

§ 8

Personen, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können aus den öffentlichen Grünflächen verwiesen werden. Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann ein Nutzungsverbot erteilt werden.

§ 9 Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die öffentlichen Grünflächen widerrechtlich mit Kraftfahrzeugen und Fahrzeugen mit elektrischem Antrieb befährt oder diese Fahrzeuge abstellt (§ 3 Abs. 2),
2. gärtnerisch angelegte Flächen betritt (§ 3 Abs. 3),
3. Gegenstände an Bäumen anbringt (§ 3 Abs. 4),
4. Plakate oder Spruchbänder unbefugt anbringt oder Einrichtungen besprüht, bemalt, beklebt oder beschriftet (§ 3 Abs. 6),
5. Spielgeräte und Einrichtungen auf Spielplätzen nicht zweckbestimmt benutzt (§ 3 Abs. 1; § 4 Abs. 1 + 2),
6. auf Spielplätzen raucht oder Tabakwaren bzw. Teile davon wegwirft (§ 4 Abs. 3),
7. auf Spielplätzen alkoholische Getränke konsumiert oder anderen zum Verzehr überlässt (§ 4 Abs. 4),
8. auf Spielplätzen Glasbehältnisse (außer für Baby- und Kleinkindnahrung) mitbringt (§ 4 Abs. 5),
9. die Einrichtungen auf Bolzplätzen und Calisthenics-Stationen und Trendsportanlagen nicht zweckbestimmt benutzt (§ 5 Abs. 1),
10. auf Bolzplätzen, Calisthenics-Stationen und Trendsportanlagen raucht oder Tabakwaren bzw. Teile davon wegwirft (§ 5 Abs. 3),
11. auf Bolzplätzen, Calisthenics-Stationen und Trendsportanlagen alkoholische Getränke konsumiert oder anderen zum Verzehr überlässt (§ 5 Abs. 4),
12. nicht besonders freigegebene Bolzplätze, Trendsportanlagen und Calisthenics-Stationen als Erwachsener benutzt ohne Begleitperson von Kindern zu sein oder Kindern und Jugendlichen keinen Vorrang einräumt (§ 5 Abs. 2),
13. auf Bolzplätzen, Calasthenics-Stationen und Trendsportanlagen Glasbehältnisse (außer für Baby- und Kleinkindnahrung) mitbringt (§ 5 Abs. 5),
14. Grillplätze verlässt, ohne das Grillfeuer zu löschen bzw. außerhalb von Grillplätzen Feuer anzündet und unterhält oder Grillgeräte benutzt (§ 6),
15. entgegen § 7 Abs. 1 die Ruhe und Erholung anderer sowie der Anwohnerschaft erheblich belästigt oder stört,

16. entgegen § 7 Abs. 2 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr Tonwiedergabegeräte (insbesondere Bluetooth- und Handyboxen sowie Musikboxen) oder Musikinstrumente betreibt.

17. Den festgelegten Nutzungszeiten für Spiel-, Bolzplätze, Calisthenics-Stationen, Trendspielanlagen und Grillplätzen zuwiderhandelt (§§ 2, 4 Abs. 7, § 5 Abs. 7, § 6).

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10

Weitere Gesetze und Verordnungen

Weitere städtische Verordnungen enthalten Regelungen für den öffentlichen Raum (z.B. Nachtruhe, Leinenpflicht für Hunde, Beseitigung von Hundekot, plakatieren, Luftverunreinigung, Verrichten der Notdurft, Feuer machen, Fütterungsverbot). Im Rahmen ihres Geltungsbereichs geht diese Satzung vor.

Im Übrigen bleibt von dieser Satzung unberührt:

- Die Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Backnang zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sowie zum Schutz gegen umweltschädliches Verhalten in der jeweils gültigen Fassung,
- die Benutzungssatzung für den öffentlichen Spiel- / Bolz- und Grillplatz sowie die Calisthenics-Station Plattenwald in der jeweils gültigen Fassung.

Darüber hinaus bleiben die naturschutzrechtlichen Regelungen des Bundes und des Landes – besonders zum Betretungsrecht in der freien Landschaft – sowie die Rechtsverordnungen der Naturschutzbehörden von dieser Satzung unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Backnang, den

Oberbürgermeister Maximilian Friedrich

HINWEIS

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung bei der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt wurden

oder

der Bürgermeister dem Schluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat

oder

vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.